

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1960
Urteil Nr. 44/2001 vom 29. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 43^{ter} des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen, auf Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen und auf Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen, gestellt vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seiner Anordnung vom 25. April 2000 in Sachen D.B., deren Ausfertigung am 2. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 43ter des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen, Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen und Artikel 13 des Gesetzes vom 6. [zu lesen ist: 5.] April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors [und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen], einzeln oder in gegenseitiger Verbindung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie Diskriminierungen beinhalten zwischen:

1. den Kindern, deren überlebender Elternteil nicht aufgrund der Ehe ein eigenes Recht auf Hinterbliebenenpension genießt, und den Kindern, deren überlebender Elternteil ein solches Recht genießt;

2. den Kindern, über die die Vormundschaft durch den überlebenden Elternteil ausgeübt wird, und den Kindern, über die die Vormundschaft durch jeden anderen Dritten, der nicht der überlebende Elternteil ist, ausgeübt wird;

3. den Kindern, bei denen einer ihrer 'natürlichen' Eltern gestorben sind und deren überlebender Elternteil arbeitslos oder Sozialleistungsempfänger aus welchem Grunde auch immer ist, und den Kindern, deren überlebender Elternteil das Glück hat, eine Arbeitsstelle zu haben oder wenigstens im Laufe des Kalenderjahres nicht Sozialleistungsempfänger aus welchem Grunde auch immer zu sein? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die ungleiche Behandlung verschiedener Kategorien von Kindern, die sich angeblich ergibt aus der Anwendung von Artikel 43ter des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen und in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes vom

5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen.

B.2. Artikel 43^{ter} des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen bestimmt:

« Für die Anwendung der [...] Bestimmungen des obengenannten Gesetzes vom 5. April 1994 wird eine Pension, die einer minderjährigen Waise in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen bewilligt wird, als eine Hinterbliebenenpension angesehen, deren Bezieher der überlebende Elternteil wäre.

Der erste Absatz ist nicht anwendbar, wenn die Vormundschaft über die Waise durch eine andere Person als den überlebenden Elternteil ausgeübt wird. »

Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen bestimmt:

« Die Vollwaise hat Recht auf eine Hinterbliebenenpension bis zum Alter von 18 Jahren, wenn ihr Vater oder ihre Mutter in einer in Artikel 2 §1 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c definierten Situation gestorben ist. Dieses Recht bleibt über das Alter von 18 Jahren hinaus bestehen, solange die Waise zum Kindergeld berechtigt.

Die vaterlose Waise wird der Vollwaise gleichgestellt, wenn ihre Mutter nicht pensionsberechtigt ist. Gleiches gilt für die mutterlose Waise, wenn ihr Vater nicht pensionsberechtigt ist.

Wenn die Abstammung eines Kindes nur hinsichtlich eines Elternteils feststeht, wird es bei dessen Ableben einer Vollwaise gleichgestellt.

Wenn wegen des Ablebens beider Eltern die Waise in diesem Kapitel vorgesehene Pensionen beanspruchen kann, dann wird zuzüglich der ggf. durch andere Regelungen wegen des Ablebens desselben Elternteils bewilligten Pensionen nur die Pension zu Lasten der Staatskasse bewilligt, die am günstigsten ausfällt. Die in Anwendung dieses Absatzes bewilligte Pension wird um den Betrag der Pensionen herabgesetzt, auf die die Waise in Anwendung anderer Regelungen wegen des Ablebens des anderen Elternteils Anspruch erheben kann.

Wenn wegen des Ablebens beider Eltern die Waise eine in diesem Kapitel vorgesehene Pension nur wegen der Tätigkeit eines Elternteils beanspruchen kann, dann wird diese Pension herabgesetzt um den Betrag der durch die anderen Regelungen wegen des Ablebens des anderen Elternteils bewilligten Pensionen.

[...] »

Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen bestimmt:

« § 1. Wenn die Person, die eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension erhält, während eines bestimmten Kalenderjahres effektiv eine Zulage wegen Laufbahnunterbrechung oder wegen verringerter Arbeitsleistung erhält, wird ihre Pension für das ganze Jahr ausgesetzt.

§ 2. Wenn die Person, die eine Hinterbliebenenpension erhält, während eines bestimmten Kalenderjahres effektiv aufgrund einer belgischen Gesetzgebung entweder eine primäre Unfähigkeitsentschädigung oder eine Invaliditätsentschädigung oder eine Arbeitslosenunterstützung erhält oder gleichartige, kraft einer ausländischen Gesetzgebung oder durch eine völkerrechtliche Einrichtung bewilligte Vorteile genießt, wird ihre Pension für das ganze Jahr ausgesetzt.

[...] »

B.3. Die Hinterbliebenenpension verhilft den Hinterbliebenen des Verstorbenen zu einem Einkommen, insofern sie zu dessen Lasten waren und es ihnen nicht möglich ist, aus eigenen Mitteln ihre Existenz zu sichern.

Beim Ableben eines Beamten kann eine Hinterbliebenenpension dem überlebenden Ehepartner, dem überlebenden geschiedenen Ehepartner und der oder den Waisen bewilligt werden.

Somit dient die Hinterbliebenenpension dazu, den hinterbliebenen Familienmitgliedern des Verstorbenen zu ermöglichen, künftig ihre Existenz zu sichern.

B.4. Der Gesetzgeber kann unter Berücksichtigung der Haushaltsbeschränkungen den gleichzeitigen Bezug einer Hinterbliebenenpension und von Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder von Ersatzeinkommen regeln.

Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers zu bestimmen, daß eine Hinterbliebenenpension im Prinzip nicht gleichzeitig mit Einkommen aus einer Berufstätigkeit bezogen werden darf (Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1994), oder daß, wenn die Person, die eine Hinterbliebenenpension bezieht, während eines bestimmten Kalenderjahres effektiv kraft einer belgischen Gesetzgebung entweder eine primäre Unfähigkeitsentschädigung oder

eine Invaliditätsentschädigung oder eine Arbeitslosenunterstützung erhält oder gleichartige, kraft einer ausländischen Gesetzgebung oder durch eine völkerrechtliche Einrichtung bewilligte Vorteile genießt, ihre Pension für das ganze Jahr ausgesetzt wird (Artikel 13 § 2 desselben Gesetzes).

Es steht dem Hof nur zu zu urteilen, ob der Gesetzgeber beim Zustandekommen der Kumulierungsregelung die Artikel 10 und 11 der Verfassung respektiert oder nicht.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Kraft Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen wird die Halbwaise der Vollwaise gleichgestellt, wenn der nicht verheiratete überlebende Elternteil kein Recht auf eine Hinterbliebenenpension hat. Auf diese Art und Weise hat der Gesetzgeber eine Diskriminierung hinsichtlich der Kinder nicht verheirateter Eltern ausgeräumt.

Der Verweis auf das Nichtvorhandensein des Rechts für den überlebenden Elternteil konnte dem Gesetzgeber zufolge jedoch dazu führen, daß die Waise, deren Eltern nicht verheiratet waren, der Waise gegenüber, deren Eltern wohl verheiratet waren, begünstigt wurde, was als widersprüchlich mit dem Geist des Gesetzes vom 31. März 1987 über die Abstammung angesehen wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1050-1, S. 9). « Eine solche Situation ergibt sich vor allem dann, wenn der überlebende Elternteil Recht auf eine Pension hat, deren Auszahlung aber in Anwendung der [...] Kumulierungsregelung ausgesetzt worden ist. [...] Hinsichtlich des Einkommens der Familiengemeinschaft (überlebender Elternteil und Kind

oder Kinder) befindet sich die 'natürliche' Gemeinschaft somit in einer günstigeren Situation als die 'gesetzliche' Gemeinschaft » (ebenda).

Artikel 43^{ter} des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen dient dazu, die « Diskriminierung aufzuheben, die zwischen der 'gesetzlichen' und der 'natürlichen' Gemeinschaft besteht, wenn die Auszahlung der Pension des überlebenden Ehepartners in Anwendung der Kumulierungsregeln Gegenstand einer Verringerung oder Aussetzung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der überlebende Ehepartner eine Berufstätigkeit ausübt, die die zulässigen Grenzen überschreitet, oder wenn er gleichzeitig mit der Hinterbliebenenpension eine Ruhestandspension bezieht. Diese Situation wird dadurch beendet, daß in das Gesetz vom 5. August 1978 ein Artikel 43^{ter} eingefügt wird, der die Gleichstellung der gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 der minderjährigen Waise bewilligten Pension mit einer Hinterbliebenenpension, deren Bezieher der überlebende Elternteil wäre, vorsieht. Auf diese Weise wird die Waisenpension herabgesetzt oder ausgesetzt, wenn die Situation des überlebenden Elternteils zu einer Verringerung oder Aussetzung der Hinterbliebenenpension führt » (ebenda, SS. 9-10).

B.7. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die beanstandeten Bestimmungen keine ungleiche Behandlung haben entstehen lassen zwischen den Kindern, deren überlebender Elternteil kein Recht auf Hinterbliebenenpension hat, und den Kindern, deren überlebender Elternteil dieses Recht wohl genießt. Im Gegenteil, der Gesetzgeber hat die Gleichheit zwischen diesen Kategorien von Kindern hinsichtlich der Bewilligung einer Hinterbliebenenpension wiederhergestellt.

B.8. Aus dem Vorhergehenden wird ebenfalls ersichtlich, daß die Kinder nicht unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob ihr überlebender Elternteil Sozialleistungsempfänger ist oder Einkünfte aus Arbeit bezieht. In beiden Fällen unterliegt ihre Hinterbliebenenpension den Kumulierungsbeschränkungen.

Allerdings sind diese Beschränkungen in beiden Fällen nicht identisch. Im Falle der Kumulierung mit einer anderen Leistung wird die Hinterbliebenenpension ausgesetzt. Im Falle der Kumulierung mit Einkünften aus Arbeit wird die Hinterbliebenenpension herabgesetzt oder ausgesetzt, sobald diese Einkünfte eine bestimmte Grenze übersteigen.

Der beanstandete Behandlungsunterschied wird im vorliegenden Fall angemessen gerechtfertigt durch die Art der Einkünfte, mit denen die Hinterbliebenenpension kumuliert wird: in dem einen Fall eine Leistung zu Lasten der Gemeinschaft, in dem anderen Fall ein Berufseinkommen der betreffenden Person.

B.9. Kraft Absatz 2 von Artikel 43^{ter} des Gesetzes vom 5. August 1978 ist Absatz 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar, wenn die Vormundschaft über die Waise durch eine andere Person als den überlebenden Elternteil ausgeübt wird.

Aufgrund von Artikel 390 des Zivilgesetzbuches gehört nach dem Tod eines Elternteils die Vormundschaft über die nicht für mündig erklärten minderjährigen Kinder von Rechts wegen dem hinterbliebenen Elternteil. Wenn jedoch von beiden Elternteilen keiner zurückbleibt, der in der Lage ist, die elterliche Gewalt auszuüben, dann muß kraft Artikel 375 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches eine Vormundschaft angeordnet werden.

Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise davon ausgehen, daß, wenn die Vormundschaft über die Waise durch eine andere Person als den überlebenden Elternteil ausgeübt wird, die Waise und der überlebende Elternteil keine wirkliche Familie bilden, ebensowenig wie die Waise und ihr Vormund.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43^{ter} des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen, in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen und mit Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende G. De Baets, der nach Beratungsschluß in den Ruhestand getreten ist, durch den Vorsitzenden H. Boel und der Richter E. Cerexhe durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird, gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior